

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.17

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	713	
Berichtigung der Bekanntmachung eines Erörterungstermines	721	
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung Betriebsgemeinschaft Köhler	721	
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung Osterwohler Schweinezucht GmbH	722	
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung Rainer Wendt	723	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN		
Bekanntmachung 117. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Limbergstraße) – Teilplan 2	724	
Bebauungsplan Nr. 32 „Im Hängelmoor“, 2. Änderung mit ÖBV	726	
STADT WITTINGEN		

GEMEINDE SASSENBURG		

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2017	728
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2017	730
Gemeinde Tappenbeck	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	732

SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Wasbüttel	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Alte Schule“	732
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	37. Flächennutzungsplanänderung	733
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „In den Ackern Nord“, zugl. 3. Änderung „In den Ackern“	734
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen	735
	Jahresabschluss 2016 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	736
Gemeinde Schönewörde	Straßenausbaubeitragssatzung	737
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2017	746

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof in Grußendorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg	747
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg	762
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Hinweisbekanntmachung Flurbereinigung B 4	766

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 30.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18.12.2008 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabfallkleinmengenentsorgung aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung sind gesonderte Entgelte an den beauftragten Dritten, Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord, zu leisten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 der Abfallentsorgungssatzung, mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 10 Satz 2 dieser Satzung schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Anlieferungen zu der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage des Landkreises Gifhorn oder dem Wertstoffhof der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den Landkreis Gifhorn. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung zu der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage oder dem Wertstoffhof des Landkreises Gifhorn.

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Gifhorn erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Grund- und Pflichtvolumengebühr für die einzelnen Abfallsysteme nach § 7 wird in 4 Teilbeträgen am 15.04., 15.07., 15.10. des laufenden Jahres und am 28.02. des Folgejahres für das jeweils zurückliegende Quartal fällig.
Die Fälligkeit der Gebühr nach § 7 für in Anspruch genommene Zusatzleerungen im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt zum 28.02. des Folgejahres.
Die Gebühr nach § 7 Abs. 5 (Dispositionsgebühr) wird einmalig pro Antrag in einem Betrag zum nächsten Termin nach Satz 1 fällig.
- (5) Entsteht oder ändert sich die gemäß § 7 zu entrichtende Grund- und Pflichtvolumengebühr im Laufe eines Kalenderjahres durch An- oder Abmeldung von Abfallbehältern oder Tarifwechsel, entsteht die geänderte Gebührenschuld am ersten des Monats, in dem die Entstehung oder Änderung wirksam wird.
- (6) Bei der Neuanschaffung von Behältern innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres wird die Gebühr gemäß § 7 anteilig pro Monat bis zum Jahresende berechnet, bei der Abmeldung die bereits in Anspruch genommenen Leistungen anteilig pro Monat.
Bei Tarifwechsel wird sowohl die Gebühr für die bisherige Leistung anteilig nach Monaten berechnet als auch die Gebühr nach dem neuen Tarif bis zum Jahresende.
Bei der Berechnung der anteiligen Gebühren wird die kaufmännische Rundung angewendet. Bei der Berechnung der anteiligen Pflichtleerungen wird grundsätzlich auf ganze Leerungen aufgerundet.
- (7) Für die Gebühren nach § 8 beauftragt der Landkreis Gifhorn die unten aufgeführten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide und der Entgegennahme der Abgaben:
- a) im Falle der Anlieferung von Abfällen durch private Haushaltungen an der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) die Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord als Betreiber der ZEW
 - b) im Falle der Anlieferung von Abfällen aus sonstigen Bereichen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ die Firma Karl-Klaus Asche GmbH als Betreiber der Umschlaganlage
 - c) im Falle der Anlieferung von verwertbaren Abfällen an dem Wertstoffhof Ausbüttel (REPRO) die Jugendwerkstatt Gifhorn in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Gifhorn als Betreiber des Wertstoffhofes
- (8) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit dem Zeitpunkt der Anlieferung fällig.

§ 5
Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6
Einstufung in die Gebührentarife

- (1) Für das System Graue Tonne (Restmüll) wird jeder Anschlussnehmer, der über einen 2-Rad-Behälter (60l, 120l, 240l-Volumen) entsorgt, in einen der Gebührentarife 1 bis 12 gemäß § 7 (1) a) cc) dieser Satzung eingestuft. Die Zuweisung erfolgt entsprechend der im Haushalt amtlich gemeldeten Personenzahl, so z.B. Tarifstufe 2 für einen 2-Personenhaushalt.

Abs. 2 für die erstmalige Einstufung bleibt unberührt.

Die Anzahl der Pflichtleerungen ergibt sich auf Grundlage des in § 16 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn festgelegten Mindestbehältervolumens in Abhängigkeit von der gewählten Behältergröße.

- (2) Ausschließlich für die Einführung des neuen Gebührensystems zum 01.01.2018 werden für die Erstveranlagung die folgenden Tarife seitens des Landkreises Gifhorn festgelegt:

Alter Bestand:	40 L 28-täglich	40 L 14-täglich	60 L 14-täglich	80 L 14-täglich	120 L 14-täglich	240 L 14-täglich
Neue Zuordnung:	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4	Tarif 5	Tarif 9

- (3) Der Anschlussnehmer hat die Einstufung in die Tarifgruppe zu prüfen und eine Richtigstellung zu verlangen, sollte eine Einstufung in einen unzutreffenden Tarif vorliegen. Änderungen der amtlich gemeldeten Personenzahl in seinem Haushalt sind dem Landkreis Gifhorn mitzuteilen.
- (4) Dem Anschlussnehmer steht es frei, eine höhere Tarifstufe als die entsprechend der Personenzahl zu wählen, wenn er dieses für erforderlich hält. Es gilt dann die Pflichtvolumengebühr der gewählten Tarifstufe. Die Mindestleerungshäufigkeit richtet sich entsprechend der Tabelle in § 7 (1) a) cc) dieser Satzung nach der Größe des gewählten Restmüllbehälters.

§ 7
Müllabfuhrgebühren

- (1) **System Graue Tonne (Restmüll)**

Die Gebühr für die Restmüllbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

- a) Müllabfuhrgebühr für 2-Rad-Restmüllbehälter (60 Liter, 120 Liter, 240 Liter)

aa) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

Restmüllbehälter:	60 Liter Behälter	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Grundgebühr:	53,16 €	53,16 €	177,36 €

bb) Die Leistungsgebühr setzt sich aus einer Pflichtvolumengebühr und einer Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) zusammen.

cc) Die Pflichtvolumengebühr richtet sich nach der jeweiligen Tarifstufe mit den darin vorgesehenen Pflichtleerungen und der Behältergröße entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Restmüll	Anzahl Pflichtleerungen* / Jahr			Pflichtvolumengebühr / Jahr		
	60 L	120 L	240 L	60 L	120 L	240 L
Haushalt	60 L	120 L	240 L	60 L	120 L	240 L
Tarif 1	8			26,00		
Tarif 2	16	8		52,00	52,00	
Tarif 3	24	12		78,00	78,00	
Tarif 4		16	8		104,00	104,00
Tarif 5		20	10		130,00	130,00
Tarif 6		24	12		156,00	156,00
Tarif 7			14			182,00
Tarif 8			16			208,00
Tarif 9			18			234,00
Tarif 10			20			260,00
Tarif 11			22			286,00
Tarif 12			24			312,00

*Das Mindestbehältervolumen beträgt 120/13 Liter/Person/Woche bei 52 Wochen pro Jahr (gerundet 9,32 Liter/Person/Woche).

dd) Die im Gebührenbescheid für den Anschlussnehmer festgesetzte Tarifstufe ist Grundlage für die Höhe der Pflichtvolumengebühr. Nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen werden weder rückerstattet noch mit den Folgezahlungen verrechnet.

ee) Die Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) beträgt je Leerung:

Restmüllbehälter	60 Liter Behälter	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Zusatzgebühr je Leerung:	3,25 €	6,50 €	13,00 €

ff) Die maximale, insgesamt mögliche Leerungshäufigkeit pro Jahr beträgt 26 Leerungen.

b) Müllabfuhrgebühr für 4-Rad-Restmüllbehälter (770 Liter, 1.100 Liter)

Die Gebühr für 4-Rad-Restmüllbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr zusammen.

aa) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

Restmüllbehälter:	770 Liter 4-Rad-Behälter	1.100-Liter 4-Rad-Behälter
Grundgebühr:	531,96 €	531,96 €

bb) Die jährliche Volumengebühr beträgt:

Restmüllbehälter:	770 Liter 4-Rad-Behälter	1.100-Liter 4-Rad-Behälter
Volumengebühr:	2.168,40 €	3.097,68 €

cc) Die Abfuhr erfolgt wöchentlich.

c) Die Gebühr je 70-Liter Restmüllsack beträgt 4,00 €.

d) Die Gebühr für die Sammelentsorgung gem. § 16 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 8,77 € je Monat und Grundstück bzw. Stellplatz. Hierin ist die Grundgebühr gem. § 7 Abs. (1) a) aa) enthalten.

(2) System Braune Tonne (Biomüll)

a) Müllabfuhrgebühr für Biomüllbehälter (120 Liter, 240 Liter)

Für die Biomüllbehälter wird keine Grundgebühr, aber eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr setzt sich aus einer Pflichtvolumengebühr und einer Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen (Zusatzvolumengebühr) zusammen.

aa) Die jährliche Pflichtvolumengebühr beinhaltet 13 Leerungen und beträgt:

Biomüllbehälter:	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Pflichtgebühr:	63,60 €	127,20 €

Nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen werden weder rückerstattet noch mit den Folgezahlungen verrechnet.

bb) Die Gebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen beträgt je Leerung:

Biomüllbehälter:	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Zusatzgebühr je Leerung:	2,40 €	4,80 €

cc) Die maximale, insgesamt mögliche Leerungshäufigkeit pro Jahr beträgt 26 Leerungen.

b) Die Gebühr je 90-Liter Kompostsack beträgt 2,00 €.

(3) System Blaue Tonne (Papier/ Pappe/ Kartonagen)

a) Für die Bereitstellung und Entleerung der Behälter des Systems "Blaue Tonne" wird auf Grundstücken, die über Restmüllbehälter bis 120 l Größe entsorgt werden, ein gebührenfreier Altpapierbehälter mit 240 Liter Volumen pro Restmüllbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Grundstücke, die über 240 l Restmüllbehälter angeschlossen sind, können pro Behälter zwei gebührenfreie Altpapierbehälter bekommen.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte Behälter des Systems "Blaue Tonne" beträgt je Monat bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 240 l Behälter 9,65 €.

b) Auf Grundstücken, die über 770 l oder 1.100 l 4-Rad-Restmüllbehälter entsorgt werden, kann der Anschlussnehmer maximal zwei 1.100 l Blaue 4-Rad-Altpapierbehälter je 4-Rad-Restmüllbehälter gebührenfrei erhalten.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte 4-Rad-Behälter des Systems "Blaue Tonne" beträgt je Monat bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen 1100 l Behälter 44,21 €.

(4) Die Müllabfuhrgebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 4 a, 5 und 6 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis ein. § 6 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(5) An-, Um- und Abmeldungen von Abfallbehältern

a) Für An-, Um- und Abmeldungen von satzungsgemäßen Abfallbehältern, die eine Änderung des Behälterbestandes beim Anschlussnehmer erfordern, wird eine Gebühr pro Antrag in Höhe von 20,00 € erhoben (Dispositionsgebühr).

Als Ausnahme von Satz 1 wird in folgenden Fällen keine Gebühr erhoben:

aa) Erstmalige Anmeldung innerhalb des Behältersystems (Erstanschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung)

- bb) Übernahme aller auf dem Grundstück vorhandenen Müllbehälter ohne Änderung nach Kauf des Grundstückes durch den neuen Eigentümer.
- cc) Neuanmeldung von Müllbehältern durch den Grundstückseigentümer (nach Leerstand des Wohnhauses, kein Eigentümerwechsel).
- b) Für Anträge, die die Einstufung in Tarife betreffen und keine Änderung des Behälterbestandes erfordern, wird keine Dispositionsgebühr erhoben.

§ 8

Gebühren auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Wertstoffhof Ausbüttel

- (1) Bei Anfuhr von Abfällen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und zum Wertstoffhof Ausbüttel sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren richtet sich bei der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ und zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) nach den festgestellten Gewichten.
- (3) Bei Ausfall der Waage und beim Wertstoffhof Ausbüttel wird je angefangene Kubikmeter Nutzvolumen des anliefernden Fahrzeuges das Gewicht mit 400 kg/m³ Abfall angenommen, rein mineralische Abfälle mit 1.000 kg/m³ Abfall. Die Gebühren betragen:
 - a) Mindestgebühren
 - aa) für Anlieferungen von Restabfall auf der ZEW
bis 250 kg je Anlieferung 12,00 €
 - bb) für Anlieferungen von Restabfall auf der Umschlaganlage
„Am Allerkanal“ bis 420 kg je Anlieferung 20,00 €
 - cc) für Anlieferungen zu Verwertungsanlagen (Wertstoffhof Ausbüttel, ZEW)
(Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 9 Abfallentsorgungssatzung)
bis 400 kg je Anlieferung 10,00 €
 - dd) für Anlieferungen von schadstofffreiem Bauschutt,
Straßenaufbruch und Boden
auf der ZEW bis 400 kg je Anlieferung 12,00 €
 - b) gewichtsbezogene Gebühren für Anlieferungen auf der ZEW
 - aa) mineralische Abfälle
(schadstofffreier Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden) 45,00 €/t
 - bb) Abfälle, die kompostierbar sind 88,00 €/t
 - cc) Altholz der Kategorien A1 bis A3 gemäß AltholzV § 2 Nr. 4
in Verbindung mit Anlage III zu AltholzV § 5 (1) 60,00 €/t

- dd) Abfälle, welche nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieses Paragraphen erfasst sind und zur ZEW angeliefert werden: 189,00 €/t
- c) gewichtsbezogene Gebühren für Anlieferungen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“
- Abfälle, welche nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieses Paragraphen erfasst sind und zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ angeliefert werden: 164,00 €/t
- (3) Für mineralische Materialien, die gemäß Deponieverordnung bzw. Deponieverwertungsverordnung als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden können, gelten gesonderte Gebührensätze.

§ 9

Gebühren für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und Annahmeerklärungen

- (1) Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und die Ausstellung von Annahmeerklärungen des Landkreises Gifhorn für die Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf ist nach der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 48 S. 2298) in der z. Z. geltenden Fassung gebührenpflichtig.
- (2) Für den Entsorgungsnachweis nach § 3 Nachweisverordnung beträgt die Gebühr bei
- a) einmaligen Anlieferungen mit einer Gesamtabfallmenge unter 20 t:26,00 €
- b) einmaligen Anlieferungen mit einer Gesamtabfallmenge von 20 t oder mehr:39,00 €
- c) jährlichen Anlieferungsmengen unter 50 t bei maximaler Laufzeit des Entsorgungsnachweises von 5 Jahren: 179,00 €
- d) bei jährlichen Anlieferungsmengen von 50 t oder mehr bei maximaler Laufzeit des Entsorgungsnachweises von 5 Jahren: ...307,00 €
- (3) Für den Herkunftsnachweis in Form eines Entsorgungsnachweises bei privaten Personen beträgt die Gebühr 26,00 € pro Anfallstelle.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 21.12.2016 außer Kraft.

Gifhorn, den 30.08.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Berichtigung der Bekanntmachung eines Erörterungstermines

Der am 30.10.2017 öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin im Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Riet und die Bruno im Landkreis Gifhorn findet nicht, wie irrtümlich bekanntgemacht am 25.01.2017 statt, sondern am

25.01.2018 um 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn.

Dieser Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

Gifhorn, den 08.11.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.10.2017	
Betreiber	Betriebsgemeinschaft Köhler Ringstr. 9 29396 Schönewörde
Betriebsstandort (Adresse)	Gemarkung Schönewörde, Flur 1, Flurstück 227/1

Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Anlage mit 2.400 Mastschweineplätzen								
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 10/2020</p>		Mängel	Beseitigung bis						
Mängel	Beseitigung bis								

<p>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.11.2017</p>	
Betreiber	Osterwohler Schweinezucht GmbH Dorfstr. 38 29410 Salzwedel/Osterwohle
Betriebsstandort (Adresse)	Gemarkung Weddersehl, Flur 2, Flurstück 53/13
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Anlage mit über 2.000 Mastschweineplätzen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel
(schwerwiegender Verstoß gegen
Genehmigungsauflagen) festgestellt,
die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung
innerhalb von sechs Monaten erfordern?

Ja

Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 11/2019

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung:
22.11.2017**

Betreiber	Rainer Wendt Eichenring 8 29393 Zahrenholz
Betriebsstandort (Adresse)	Zahrenholz, Flur 2, Flurstück 103/7
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Haltung von mehr als 40.000 Masthähnchen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 11/2020

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 03.04.2017 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **117. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Limbergstraße) – Teilplan 2** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 26.06.2017, Az. 8/6121-02/00/117, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

¹ abgedruckt auf Seite 768 dieses Amtsblattes

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gifhorn, 15.11.2017

(L. S.)

Erste Stadträtin

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 32 „Im Hängelmoor“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

² abgedruckt auf Seite 768 dieses Amtsblattes

- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich, wenn

- 1.) die die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der o. g. Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gifhorn, 15.11.2017

(L. S.)

Meyer
Erste Stadträtin

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 14.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|-----------------------------------|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 841.200 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.215.500 EURO |

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	841.200 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.175.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	841.200 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.205.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Bokensdorf, den 14.06.2017

(L. S.)

Niermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.12. bis einschl. 12.12.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bokensdorf, 17.11.2017

Niermann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 26.09.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.733.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.987.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.723.600 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.919.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.300 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.737.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.946.300 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Osloß, den 26.09.2017

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.11.2017 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.12. bis einschl. 12.12.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 22.11.2017

Passeier
Bürgermeister

1. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Tappenbeck**

Aufgrund der §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 25.10.2017 folgende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.08.1983 beschlossen :

Artikel I

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Beitrag einer Ablösung nach §§ 132, 133 BBauG bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Gemeinde Tappenbeck kann Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht treffen.

Artikel II

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Tappenbeck , den 25.10.2017

Mittelstädt
Bürgermeister

1. **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung**

für die Gemeinschaftseinrichtung „**Alte Schule**“ der Gemeinde Wasbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Alte Schule“ der Gemeinde Wasbüttel vom 03.06.2014 beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 2 Gebühren Ziffern 1, 2 und 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Alte Schule“ der Gemeinde Wasbüttel werden wie folgt geändert:

1. **Veranstaltungen über 4 Stunden** (incl. Aufräumen bis 11.00 Uhr):

- | | |
|---|------|
| 1.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche | 70 € |
| 1.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche | 30 € |

- | | |
|---|-------|
| 1.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche | 100 € |
| 1.4. Nutzung der Räume am Vortag ab 17.00 Uhr | 15 € |
| 1.5. Aufräumen am Folgetag bis 15.00 Uhr | 25 € |
2. **Veranstaltungen** *bis 4 Stunden*
- | | |
|---|------|
| 2.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche | 50 € |
| 2.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche | 25 € |
| 2.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche | 75 € |
6. Aufwandsentschädigung
Der/dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Alten Schule eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 €** vom Nutzer zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Alte Schule“ der Gemeinde Wasbüttel tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wasbüttel, 13.11.2017

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 20.06.2017 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 37. Flächennutzungsplanänderung ist am 31.07.2017 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 19.10.2017, Az.: 8/6121-02/70/37, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 37. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.³

³ abgedruckt auf Seite 769 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 37. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 7. November 2017

Samtgemeinde Meinersen

(L. S.)

Montzka

Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN

Bebauungsplan "In den Ackern Nord", zugleich 3. Änderung „In den Ackern“

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 den Bebauungsplan „In den Ackern Nord“, zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Ackern“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a, Adenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 - 1748 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden

⁴ abgedruckt auf den Seiten 770 und 771 dieses Amtsblattes

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Adenbüttel, den 20.11.17

Pölig
Bürgermeisterin

**Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Samtgemeinde Wesendorf**

Aufgrund des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBL. 2011, S. 487) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 23.10.2017 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf.

**§ 2
Kastrationspflicht**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate alt sind.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

**§ 3
Registrierungspflicht**

Eine mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

**§ 4
Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 und § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Wesendorf, den 23.10.2017

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2016 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 25.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2016 beträgt 14.950,45 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 97.305,82 € wird der ergebene Betrag in Höhe von 112.256,27 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung- des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung- des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 04. August 2017 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 04.09.2017

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

Satzung

der Gemeinde Schönewörde über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schönewörde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;

7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
- | | |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 25 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 35 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50 %
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 25 %
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 - b) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 25 %

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

(1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000

- | | | |
|----|--|--------|
| 2. | bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. | bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. | bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. | bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. | bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- | | |
|---|--------|
| a) Grundstücke ohne Bebauung | |
| aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) | 1,0000 |
| dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. | 1,0000 |
| für die Restfläche gilt a) | |
| c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).
für die Restfläche gilt a) | 1,5000 |
| d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). | 1,5000 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. | 1,0000 |
| für die Restfläche gilt jeweils a). | |

§ 8 Eckgrundstücke

- (1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Bei der Berechnung des Betrages wird die nach § 7 Abs. 2 ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn
 - a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
 - b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
 - c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
 - d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
 - e) beide Anlagen nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.
- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 60 m beträgt.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 zu verfahren.

§ 9 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,

3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 13
Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15
Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Schönewörde, den 18.10.2017

(L. S.)

Flohr
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 10.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.038.100	187.200	0	3.225.300
ordentliche Aufwendungen	2.865.400	59.200	0	2.924.600
außerordentliche Erträge	0	492.100	0	492.100
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.917.900	187.200	0	3.105.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.704.800	59.200	0	2.764.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.900	1.662.500	0	1.757.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.931.300	0	296.000	1.635.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000	0	1.800.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.812.800	1.849.700	1.800.000	4.862.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.636.100	59.200	296.000	4.399.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.800.000 Euro um 1.800.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 10.11.2017

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 04.12. bis einschl. 12.12.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 24.11.2017

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof in Grußendorf
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg am 04.10.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 13a Rasenwahlgrabstätten

§ 14 Rasenurnenreihengrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Kapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszeitweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof in Grußendorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 270/2 und 9/3 Flur 3 Gemarkung Grußendorf in Größe von insgesamt 0,7918 ha. Eigentümer des Flurstückes 270/3 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Eigentümerin des Flurstückes 9/3 ist Frau Heide Brennecke.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- b) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- c) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- e) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- f) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Rasenwahlgrabstätten (§ 13a),
- d) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14),
- e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle, ausgenommen sind die Rasenwahlgrabstelle, darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m,

- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m,
- c) Rasenurnenreihengräber: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten, deren gesamte Fläche mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenwahlgrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 40 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13).

§ 14 Rasenuhrenreihengrabstätten

(1) Rasenuhrenreihengrabstätten sind Grabstätten deren gesamte Fläche mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird. In einer Rasenuhrenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenuhrenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 40 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenuhrenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13).

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen.

Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen,

Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt.

Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Kapelle

(1) Für die Trauerfeier steht grundsätzlich die Kapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Grußendorf, den 04.10.2017

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

Waubke
Vors. Kirchenvorstand

Rudolph
Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 16.10.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S.)

Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

Baucke
Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof in Grußendorf
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg für den Friedhof in Grußendorf am 04.10.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) Für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre: | 525,00 € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre: | 330,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: | 675,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 27,00 € |
| 3. Rasenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege - je Grabstelle: | 1.075,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Rasenpflege - je Grabstelle: | 43,00 € |
| 4. Rasenurnenreihengrabstätte: | |
| Für 20 Jahre inkl. Rasenpflege: | 625,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 20 Jahre - je Grabstelle: | 500,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 25,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gem. Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 (bei Erdgräbern) bzw. 1/20 (bei Urnengräbern) der Gebühren nach Nummern 2, 3 und 5 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung: (erhebt Bestatter)
2. Für eine Urnenbestattung: (erhebt Bestatter)

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 100,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 50,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 50,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier: 165,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Grußendorf, den 04.10.2017

Der Kirchenvorstand:

Waubke
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

Rudolph
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 16.10.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

Baucke
Mitglied Kirchenkreisvorstand

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Dezernat 4.1
Az.: 4.1.1-611 GF 298

Braunschweig, den 17.11.2017

Hinweisbekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

-Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung B 4 – Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn 298

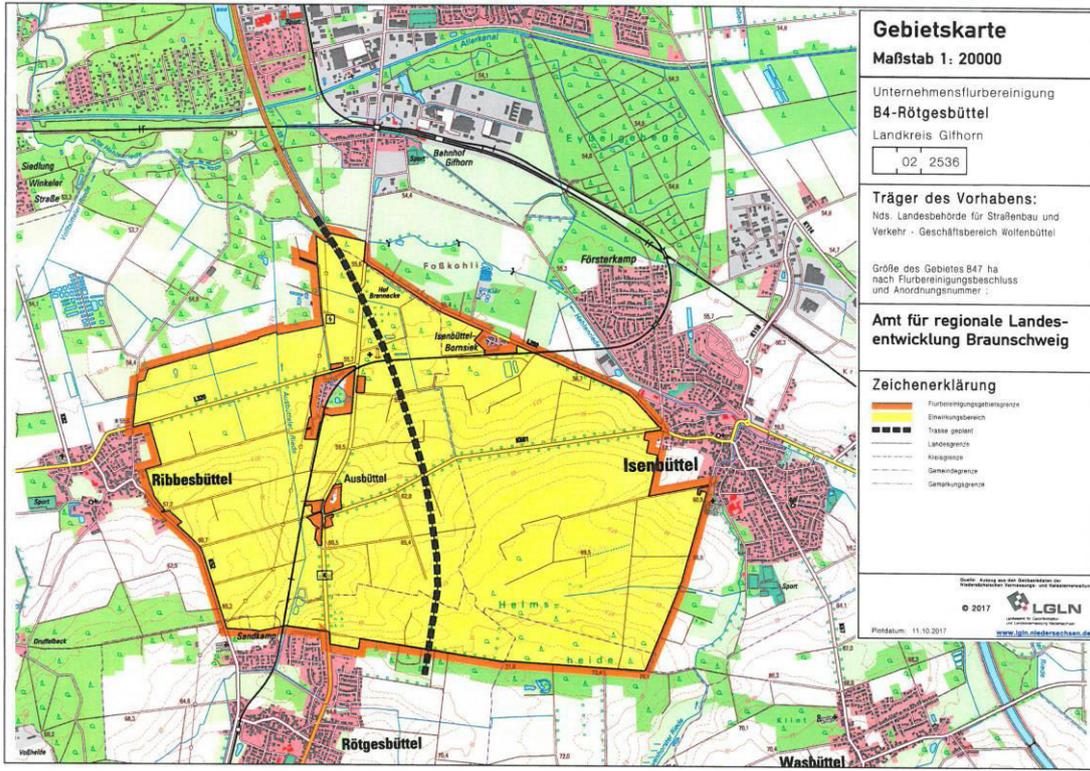
In Teilen der Gemarkungen Ausbüttel, Ribbesbüttel, Isenbüttel der Samtgemeinde Isenbüttel sowie Teile der Gemarkungen Rötgesbüttel und Gravenhorst im Landkreis Gifhorn ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz angeordnet worden.

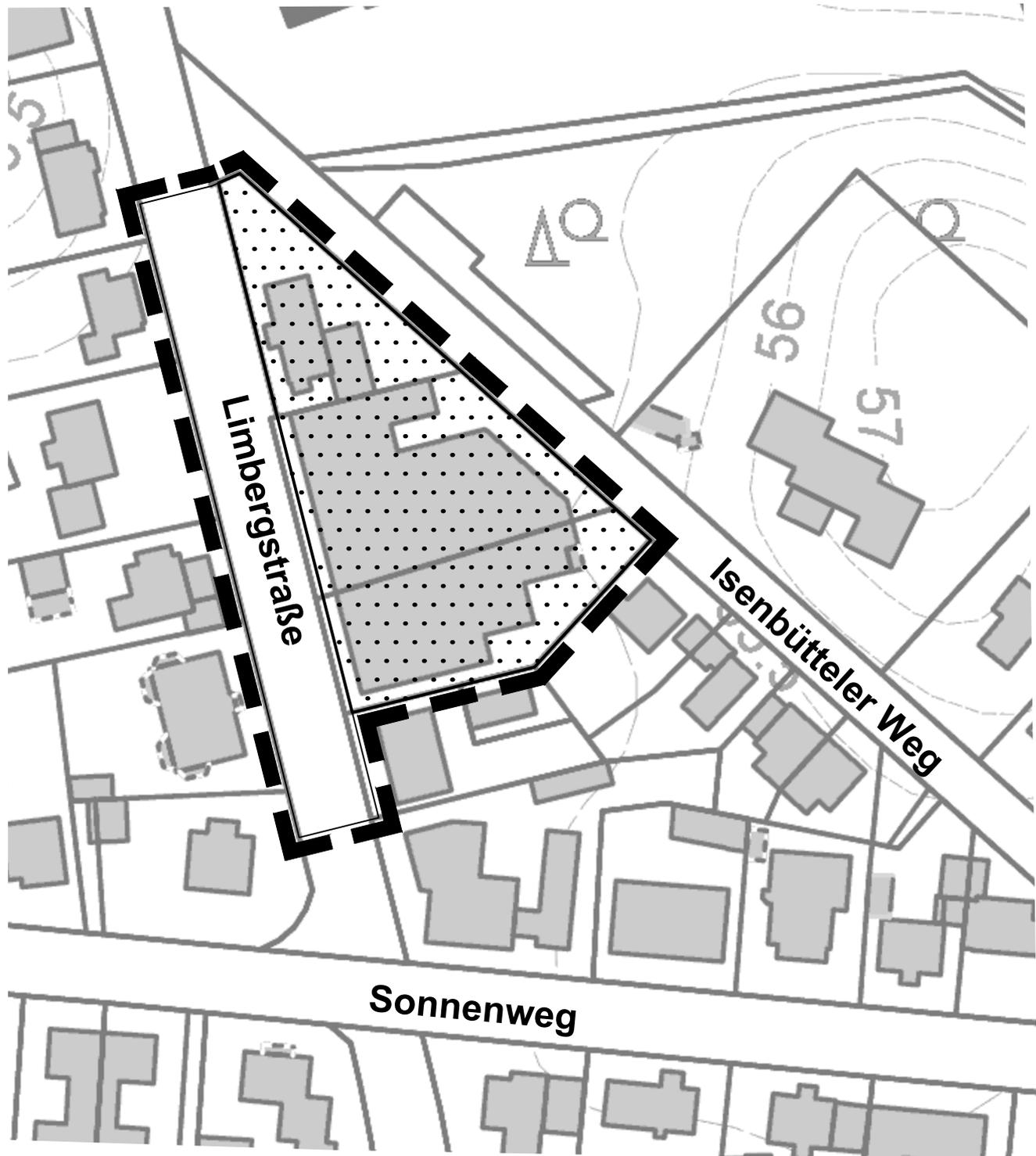
Der hierzu ergangene Beschluss mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, Gebietskarte sowie Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und Hinweisen zum zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums liegen ab dem ersten Tage dieser Hinweisbekanntmachung für 2 Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens im Rathaus der Gemeinde während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Biermann

17.11.2017

Gebietskarte – unmaßstäblich-





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



Geltungsbereich der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Limbergstraße) - Teilplan 2

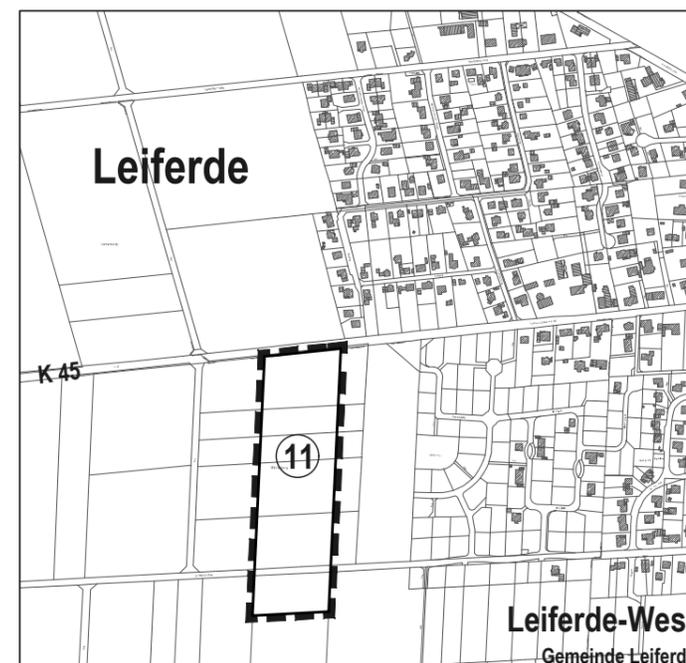
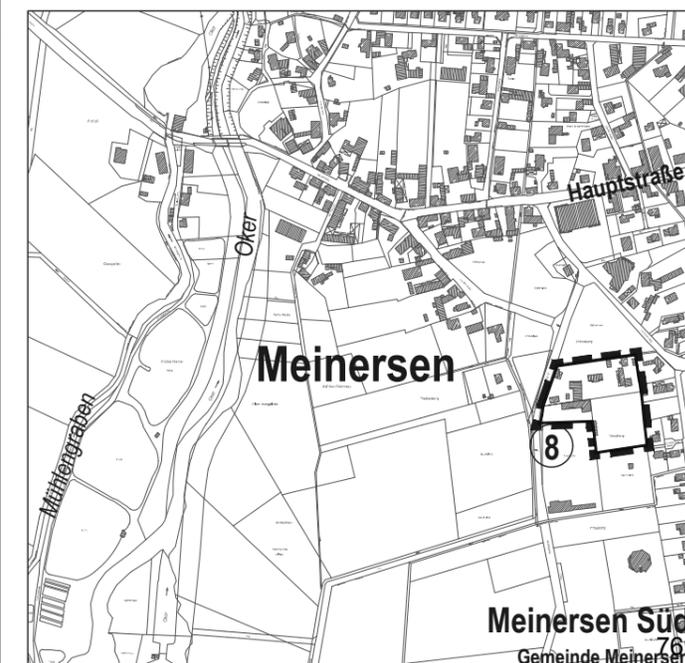
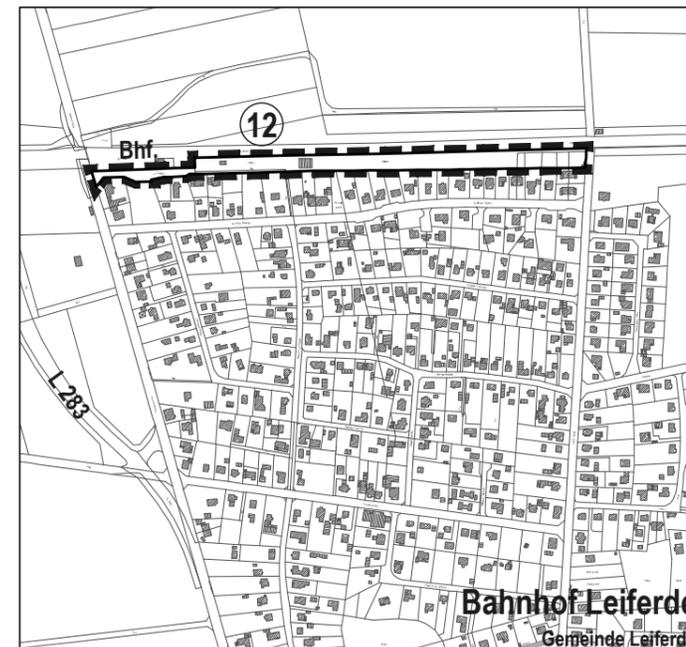
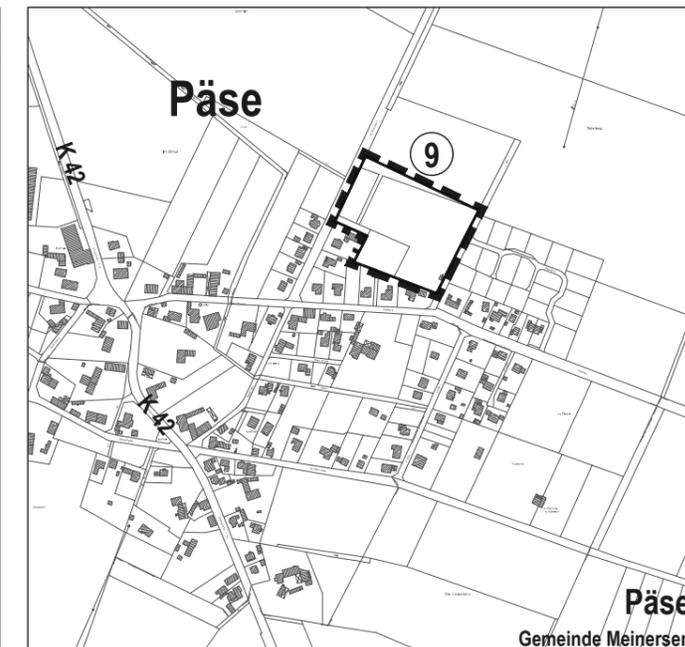
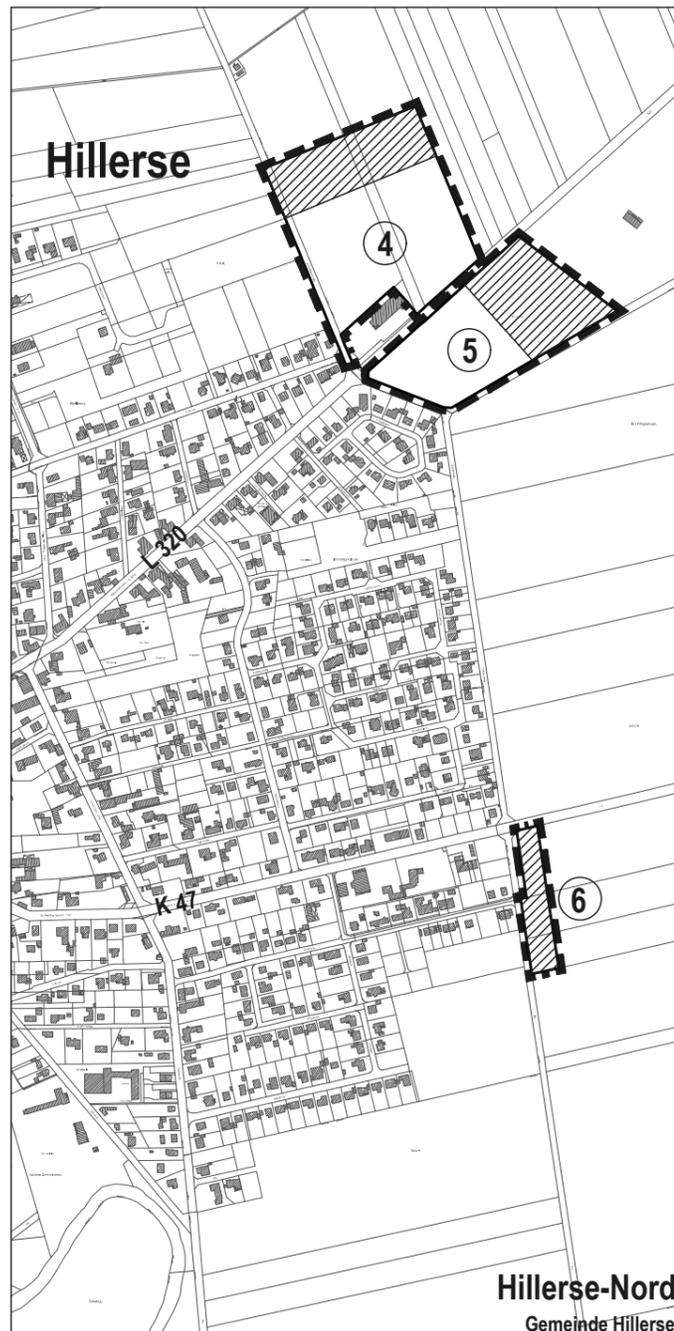
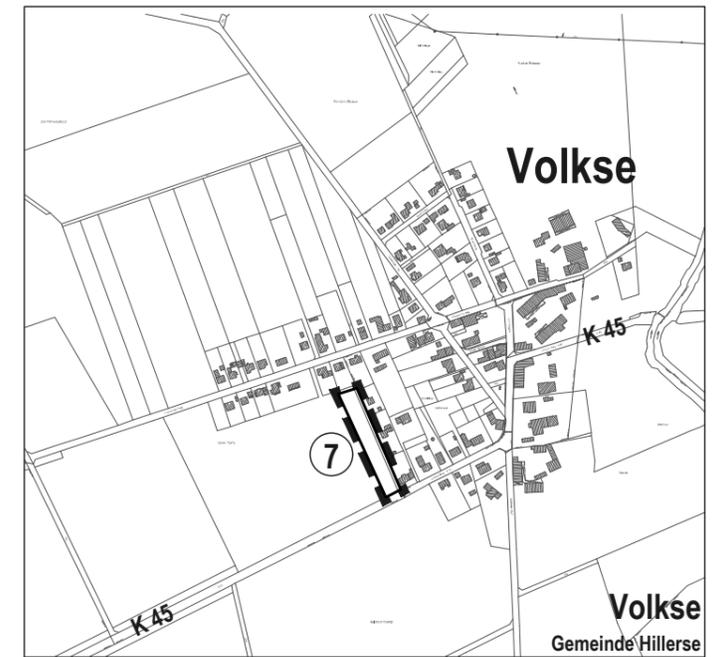
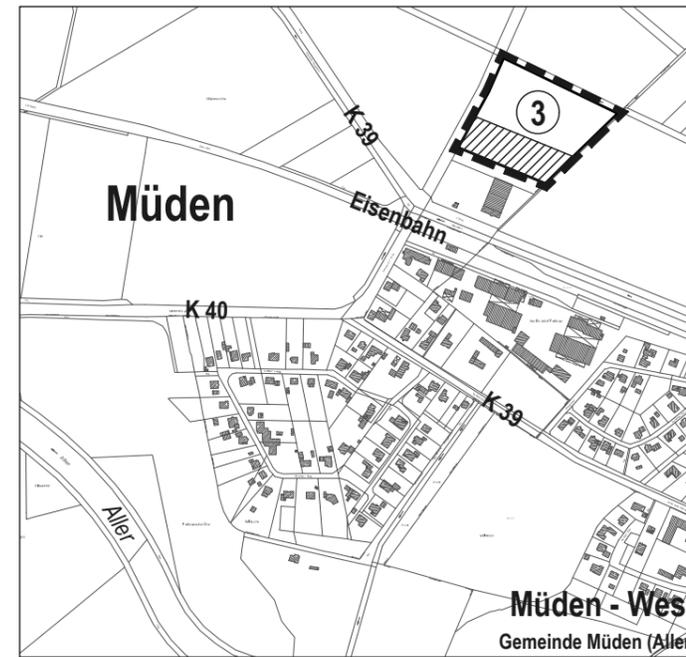
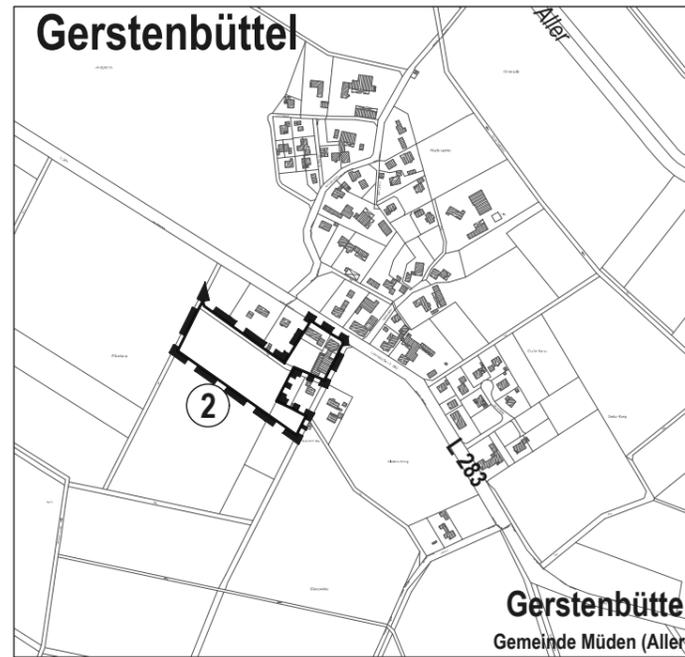
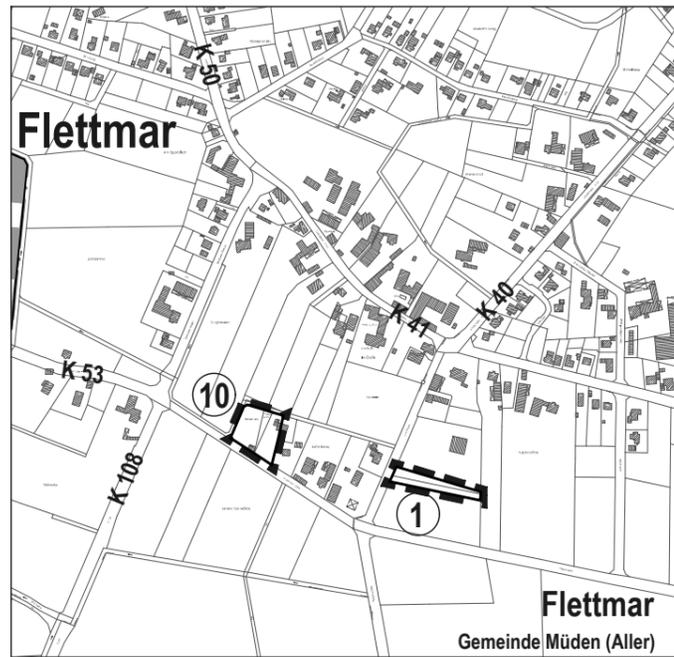


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 "Im Hängelmoor", 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



① Flettmar 0,22 ha	⑦ Volkse 0,40 ha
② Gerstenbüttel 1,67 ha ausgenommen	⑧ Meinersen - Süd 1,41 ha ausgenommen
③ Müden - West 2,12 ha 0,71 ha ausgenommen	⑨ Päse 2,22 ha ausgenommen
④ Hillerse - Nord 5,79 ha 1,77 ha ausgenommen	⑩ Flettmar 0,38 ha
⑤ Hillerse - Nord 3,93 ha 1,85 ha ausgenommen	⑪ Leiferde - West 3,96 ha
⑥ Hillerse - Nord 0,70 ha ausgenommen	⑫ Leiferde - Bhf. 1,53 ha

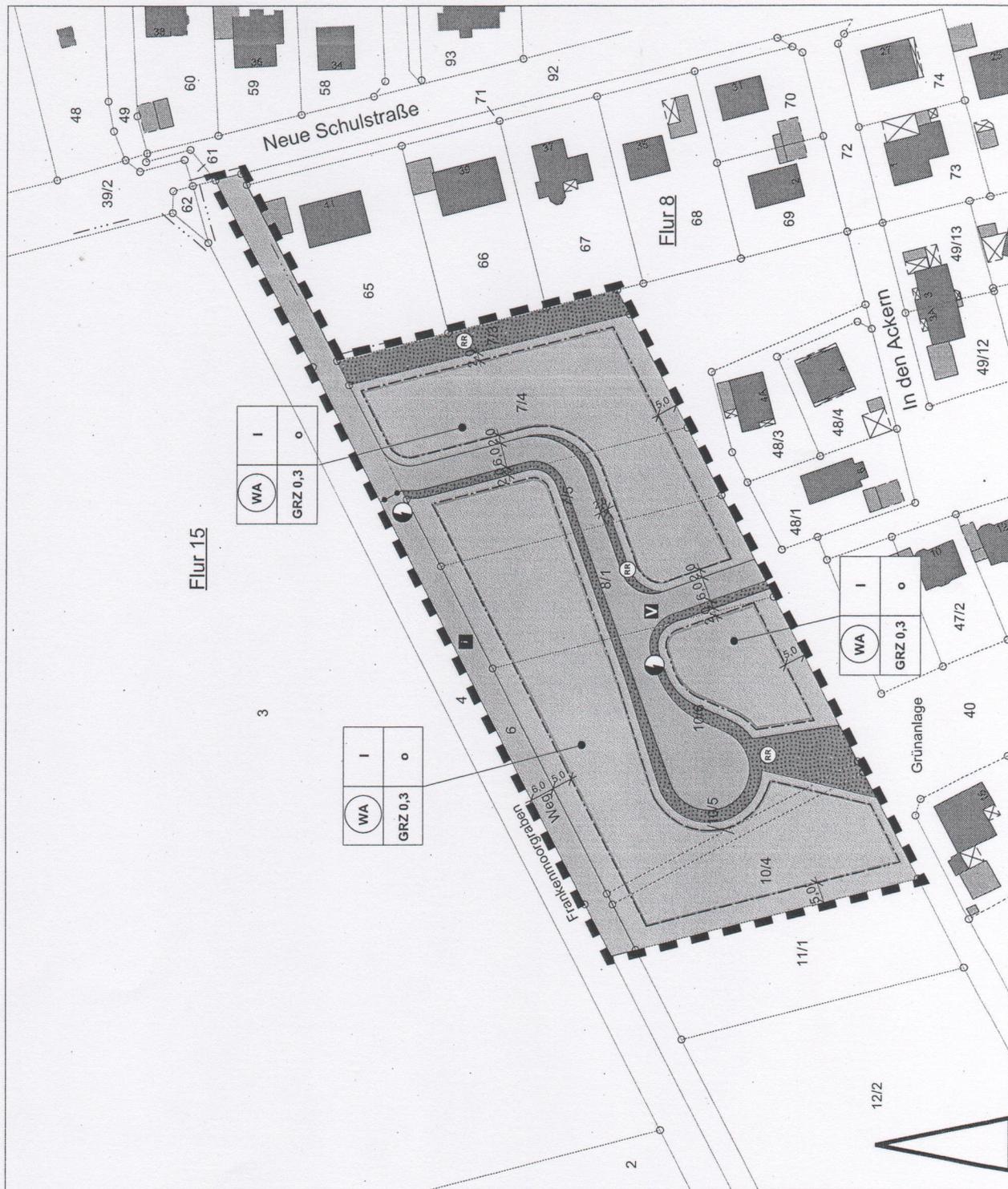
 Vom Feststellungsbeschluss ausgenommen

Samtgemeinde Meinersen

Flächennutzungsplan 37. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN
 zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 091-A-975/2012 - ALK
 der Samtgemeinde Meinersen, Stand: 08/2012
 durch: Katasteramt Gifhorn

PLANZEICHNUNG „IN DEN ACKERN-NORD“ GEMEINDE ADENBÜTTEL
M 1 : 1000



PLANZEICHNUNG „IN DEN ACKERN“ 3. ÄNDERUNG GEMEINDE ADENBÜTTEL
 M 1 : 1000

